

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Su beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Februar 1875.

N^o 6.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Gesche: Mittheilungen über den Stand der Kinderpest; Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet Seite 115.
2. Münz-Mefen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; Uebersicht über die bis Ende Dezember 1874 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen. 116.

3. Zoll- und Steuer-Mefen: Kompetenz einer Steuer-Helle 118.
4. Post-Mefen: Postverträge mit Belgien; Werthangabe bei Geldsendungen nach Belgien und darüber hinaus; Postwerthzeichen in der Reichsmarzwährung 118.
5. Konsulat-Mefen: Ernennungen; Equivocal-Ertheilung 119.

I. Allgemeine Verwaltungs-Gesche.

Mittheilungen

über den Stand der Kinderpest.

III.

Deutschland.

Laut Mittheilung der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Gumbinnen sind auch seit der letzten Veröffentlichung (vergl. Seite 111) weitere Fälle des Auftretens der Kinderpest nicht vorgekommen. Die angeordneten Sicherheitsmaßregeln sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schlächter Jakob Loschetter, geboren am 20. Mai 1840 zu Luxemburg, nach Verurtheilung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 1 1/2 jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Kommission des Senats für Polizei-Angelegenheiten zu Bremen vom 11. Dezember v. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Tagearbeiter Joseph Braunstein, geboren und ortsangehörig zu Böhmisches-Leipa in Böhmen, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Baunzen vom 12. Januar d. Js.;
3. der Lumpensammler Jules Deshelle, geboren am 9. November 1838 zu Brasles bei Châteauneuf-Thierry (Departement Aisne in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 26. Januar d. Js.;